

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Kay Nerstheimer**

vom 12. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2020)

zum Thema:

Beurteilung der Waffenzuverlässigkeit nach Parteikriterien

und **Antwort** vom 22. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2020)

Herrn Abgeordneten Kay Nerstheimer
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24054
vom 12. Juli 2020
über Beurteilung der Waffenzuverlässigkeit nach Parteikriterien

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Spielt bei der Beurteilung der Waffenzuverlässigkeit die Mitgliedschaft in einer nach dem Bundesparteiengesetz ordnungsgemäß zugelassenen Partei eine entscheidende Rolle?

Wenn ja, welche Parteien wären davon betroffen?

Wenn nein, warum bekommen dann z.B. AfD-Mitglieder Schreiben, in denen sie sich im Zuge der Prüfung der Waffenzuverlässigkeit zu ihrer Parteizugehörigkeit äußern müssen. Zum Beispiel gab es in Hessen solche Vorfälle. Ist so ein Vorgehen auch für Berlin geplant?

Bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit kann die Mitgliedschaft in einer Partei eine entscheidende Rolle spielen.

Für Mitglieder einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, folgt dies aus § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Waffengesetzes.

Für Mitglieder von Parteien, die nicht verboten sind, kann sich die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit seit dem 20.02.2020 insbesondere aus § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Waffengesetzes ergeben. Danach besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Mitglied in einer Vereinigung waren, die die in § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Waffengesetzes genannten Bestrebungen – zum Beispiel solche, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind – verfolgen oder verfolgt haben.

Zur vorhergehenden Rechtslage wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2019 (6 C 9.18 – <https://www.bverwg.de/190619U6C9.18.0>) verwiesen, das sich mit der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit eines Funktions- bzw. Mandatsträgers der NPD befasste.

Die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit wurde in der Vergangenheit im Land Berlin in Einzelfällen bei Mitgliedern der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands und der Bürgerbewegung Pro Deutschland festgestellt. Maßgebend für die Beurteilung der waffenrechtlichen (Un-)Zuverlässigkeit waren dabei die Funktion in der jeweiligen Partei bzw. Aktivitäten für diese.

Im Land Berlin erhalten AfD-Mitglieder keine Schreiben, in denen sie sich im Zuge der Prüfung der Zuverlässigkeit zu ihrer Parteizugehörigkeit äußern müssen. Ein solches Vorgehen ist auch nicht geplant. Kenntnisse zur Vorgehensweise anderer Bundesländer liegen hier nicht vor.

Berlin, den 22. Juli 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport